

## SCHULRAT

### 1. Gesetzliche Grundlagen

- **Bildungsgesetz (SGS 640; BildG)**

§§ 79 – 83

- **Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11; VO KG/PS)**

§§ 67 – 69

- **Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11; VO Sekundarschule)**

§§ 47 – 50

- **Verordnung für die Musikschule (SGS 640.41; VO Musikschule)**

§§ 31 - 33

### 2. Kernpunkte

- Der Schulrat ist den Schulen als politisch gewählte Behörde übergeordnet.
- Der Schulrat nimmt die strategischen Aufgaben und das Controlling wahr. Er überlässt die operativen Aufgaben der Schulleitung.
- Der Schulrat nimmt die Wahl der Schulleitung und die unbefristete Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer vor. Er genehmigt das Schulprogramm und gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse.
- Der Schulrat vertritt gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung seiner Schule die Anliegen der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Trägerschaft und des Kantons.
- Der Schulrat ist innerhalb der Schule Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.
- Der Schulrat ist Entscheidungsinstanz im Schulausschlussverfahren.

### **3. Allgemeine Erläuterungen**

#### **3.1. Orts- und Kreisschulrat / Sekundarschulrat**

Die Bildungsgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft kennt vier Arten von Schulräten:

- **Ortsschulrat:**  
Führt die Aufsicht über die Primarschule und über den Kindergarten eines Ortes
- **Kreisschulrat:**  
Führt die Aufsicht über Schulen, die von mehreren Einwohnergemeinden gemeinsam getragen werden.
- **Sekundarschulrat:**  
Führt die Aufsicht über eine Sekundarschule
- **Musikschulrat:**  
Führt die Aufsicht über die Musikschulen

#### **3.2. Der Schulrat als Behörde**

Der Schulrat ist eine Behörde, die für den Vollzug der staatlichen Aufgaben im Bildungsbereich zuständig ist. Alle Behörden sind an Verfassung und Gesetz gebunden. Ihr Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Behörden verhalten sich nach Treu und Glauben (vgl. § 4 KV).

#### **3.3. Der Schulrat als Kollegialbehörde**

Der Schulrat ist Kollegialbehörde, d.h. er besteht aus mehreren gleichberechtigten Mitgliedern. Das Wesen der Kollegialbehörde wird in der juristischen Literatur wie folgt beschrieben:

"Das Kollegialsystem zeichnet sich dadurch aus, dass eine Mehrzahl von Personen, welche in rechtlicher und sachlicher Gleichordnung nebeneinander stehen, zwecks gemeinschaftlicher Geschäftserledigung zu einer Handlungseinheit verbunden sind. Daraus folgt, dass die zu fällenden Entscheide aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses von der Gesamtbehörde ausgehen."

"Das Volk erwartet von den Mitgliedern eines Kollegialorganes die Vertretung eines Kollegialentscheides auch gegen ihre persönliche Überzeugung."

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass ein Mitglied einer Gesamtbehörde im Interesse der Funktionsfähigkeit und des Ansehens der Behörde sich selbst mit seiner eigenen, abweichenden Meinung zurückhalten und den Mehrheitsbeschluss vertreten muss. Dies ist nicht nur eine Frage der Loyalität, sondern auch eine Rechtspflicht, deren Verletzung verschiedene Sanktionen auslösen kann.

### 3.4. Konstituierung

Gemäss § 80 BildG konstituiert sich der Schulrat selbst. Es gilt der Grundsatz der Konstituierungsfreiheit.

Die Konstituierung erfasst all jene Verrichtungen einer neu gewählten Behörde, die zu einer geordneten Geschäftsaufnahme notwendig sind. In diesem Zusammenhang bedeutet die Konstituierungsfreiheit, dass die Behörde über die Festlegung der innerbehördlichen Einrichtungen und die Bestellung von Personen im Rahmen der Konstituierung selbst bestimmen kann. Im Einzelnen beinhaltet die Konstituierungsfreiheit Folgendes:

- Der Gesamtschulrat wählt aus seiner Reihe Personen für die einzelnen Chargen.
- Der Gesamtschulrat entscheidet über die Ausscheidung von Geschäftskreisen, deren Abgrenzung untereinander und deren Verteilung unter die Mitglieder.

Im Rahmen der Konstituierungsfreiheit gilt es zu beachten, dass die Zuteilung von Geschäftskreisen an die einzelnen Mitglieder nicht automatisch eine selbstständige Entscheidungsbefugnis in den betreffenden Bereichen nach sich zieht. Dem Wesen als Kollegialbehörde entspricht es, dass die zu fällenden Entscheide grundsätzlich aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses von der Gesamtbehörde ausgehen.

Neben dieser allgemeinen Zuteilung von selbstständigen Entscheidungsbefugnissen an die einzelnen Mitglieder besteht die Möglichkeit der Präsidialnotverfügung. Besteht in einem Einzelfall zeitliche Dringlichkeit und kann der Schulrat nicht mehr zusammentreten, hat der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin allein eine Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung muss in der nächsten Schulratssitzung von der Gesamtbehörde gutgeheissen werden.

Im Grundsatz ist festzuhalten, dass die Entscheide des Schulrats als Kollegialbehörde als gemeinschaftlich gefasste Entscheide ergehen.

### 3.5. Die rechtliche Stellung der Mitglieder des Schulrats

- **Die disziplinarische Verantwortlichkeit**

Jede Behörde untersteht in disziplinarischer Hinsicht einer Aufsichtsbehörde. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist als Aufsichtsinstanz zuständig, um disziplinarische Massnahmen gegen Schulratsmitglieder zu ergreifen (§ 87 BildG).

Liegt eine Pflichtverletzung vor, so verhängt die Aufsichtsinstanz je nach dem Verschulden die gebotenen Disziplinar massnahmen.

Disziplinar massnahmen sind etwa:

- Verweis
- Geldbusse
- Abberufung vom Amt

Die disziplinarische Verantwortlichkeit verfolgt zwei Ziele: einerseits die Sicherung des ordnungsgemässen Ganges der öffentlichen Verwaltungstätigkeit, andererseits die Wahrung der Vertrauenswürdigkeit und des Ansehens der Behördenorganisation. Diese Ziele sollen auf dem Wege der Prävention erreicht werden. Die Androhung von Nachteilen bei Pflichtverletzungen soll die Behörden motivieren, ihre Pflichten ordnungsgemäss zu erfüllen. Ist hingegen eine Pflichtverletzung bereits begangen worden, soll durch die Anordnung von Disziplinar massnahmen gegenüber dem oder der Pflichtigen eine Wiederholung des Fehlers verhindert werden.

### Voraussetzung von Sanktionen

Voraussetzung einer Disziplinar massnahme ist das Vorliegen einer Pflichtverletzung. Dies allein genügt nicht. Weitere Voraussetzung ist das Vorliegen von Verschulden, d.h. von Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Reines Unvermögen rechtfertigt eine Disziplinar massnahme nicht, sondern das Unvermögen muss dem oder der Fehlbaren vorwerfbar sein.

Im Gegensatz zum Strafrecht, in welchem das Legalitätsprinzip ausschlaggebend ist, muss die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht unbedingt eine Sanktion verhängen. Im Disziplinarwesen ist vielmehr das Opportunitätsprinzip von Bedeutung. Das bedeutet, dass die Disziplinarbehörde unter Würdigung der Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, ob bei einer festgestellten schuldhaften Pflichtverletzung eine Massnahme gerechtfertigt ist.

- **Die strafrechtliche Verantwortlichkeit**

Die Mitglieder des Schulrats unterstehen für Verbrechen und Vergehen, die sie in amtlicher Stellung verübt haben, einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Von Bedeutung sind die Bestimmungen von Artikel 312 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; StGB) betreffend die Amtsdelikte (Amtsmissbrauch, sich bestechen lassen, Annahme von Geschenken, Urkundenfälschung, Verletzung des Amtsgeheimnisses etc.). Die Strafverfolgung bzw. -untersuchung erfolgt nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung.

- **Die Schweigepflicht**

§ 21 GemG enthält unter der Überschrift "Schweigepflicht" folgende Vorschrift:

*"<sup>1</sup> Die einzelnen Behördemitglieder sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert.*

*<sup>2</sup> Wo die Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden."*

Zudem bestimmt § 18 Absatz 2 GemG, dass die Sitzungen der Gemeindebehörden nicht öffentlich sind.

Ein öffentliches Interesse, welches die Amtsverschwiegenheit erfordert, kann sich einmal ergeben aus dem Erfordernis der Wahrung der Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens oder der Behörde. Daneben können finanzielle Interessen, Ansehen oder die Vertrauenswürdigkeit des Gemeinwesens oder der Behörde eine Geheimhaltung verlangen. Ein privates Interesse steht der Kundgabe immer dann entgegen, wenn die Persönlichkeitsrechte Privater berührt sind (Art. 28 ZGB).

Voraussetzung der Geheimhaltungspflicht ist immer, dass es sich bei der festgestellten Tatsache um ein Geheimnis handelt. Tatsachen, die allgemein bekannt sind oder welche ohne weiteres festgestellt werden können, unterliegen nicht der Schweigepflicht.

Die Feststellungen, welche dem Amtsgeheimnis unterliegen, muss das Schulratsmitglied bei seiner amtlichen Tätigkeit als Behördenmitglied gemacht haben. Feststellungen, welche das Mitglied als Privater oder Private hätte machen können, fallen ausser Betracht.

Unabhängig von diesen Voraussetzungen unterstehen Äusserungen und Stellungnahmen, welche an einer Schulratssitzung abgegeben wurden, der Schweigepflicht. Dies muss auch für die eigenen Äusserungen des betreffenden Schulratsmitglieds gelten.

### Verletzung der Schweigepflicht

Das Amtsgeheimnis kann auf verschiedene Weise verletzt werden. Jedes Zugänglichmachen der geheimen Tatsachen an Unbefugte genügt. Dies kann neben der eigentlichen Kundgabe durch gesprochenes, geschriebenes oder gedrucktes Wort und Gewährung von Akteneinsicht auch dadurch geschehen, dass Akten offen liegengelassen werden, so dass Unbefugte Einsicht nehmen können.

Aussenstehende sind neben Privaten auch Behörden und Amtsstellen, soweit die betreffende Tatsache nicht in deren Kompetenz fällt.

Sind die Voraussetzungen der Schweigepflicht noch gegeben, dauert diese über die Amtsdauer des Schulratsmitglieds an.

Die Geheimhaltungspflicht steht einer Anzeige an die Aufsichtsbehörde nicht entgegen, wenn ein Mitglied Missstände in seiner Behörde melden will. Das Behördemitglied darf so lange nicht mit Amtsgeheimnissen an die Öffentlichkeit treten, als es nicht mit allen gesetzlichen Mitteln versucht hat, gegen die in seiner Stellung wahrgenommenen Missstände anzukämpfen.

### Sanktionen bei Verletzung der Schweigepflicht

Als Sanktionen bei der Verletzung der Schweigepflicht kommen Disziplinarmaßnahmen, sowie die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit in Betracht. Daneben bestehen für das einzelne Behördemitglied noch die Strafdrohungen für die Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB) und für die Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293 StGB).

#### • **Die Ausstandspflicht**

Der Sinn der Ausstandspflicht ist, dass Behördemitglieder von der Behandlung eines Geschäfts ausgeschlossen sein sollen, wenn die Gefahr der Befangenheit besteht. Voraussetzung der Ausstandspflicht ist, dass das betreffende Mitglied entweder an einem Geschäft persönlich beteiligt ist oder dass es zu einem Beteiligten in einem bestimmten Verwandtschaftsverhältnis steht (für weiterführende Angaben siehe das Kapitel "Verfügungen").

## **4. Beziehungen zwischen Schulrat und Gemeinderat resp. Stadtrat**

- Der Schulrat ist eine Behörde und damit auf der gleichen Ebene wie der Gemeinde- oder Stadtrat. Dieser hat keine Weisungskompetenz gegenüber dem Schulrat (Ausnahme: Finanzielle Bereiche).
- Der Gemeinderat (Stadtrat) verfügt über die Finanzkompetenz der Kindergärten, Primar- und Musikschulen. Der Schulrat hat keine Finanzkompetenz.
- Der Gemeinderat (Stadtrat) ist durch ein Mitglied im Schulrat vertreten. Dieser ist verantwortlich für die Information und allenfalls für die Koordination der beiden Behörden.
- Der Gemeinderat (Stadtrat) hat kein Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll des Schulrates.

## 5. Aufgaben des Schulrats (Kurzfassung)

- **Gesetzliche Grundlagen**  
Bildungsgesetz / Verordnungen
  
- **Kernaussage**  
Der Schulrat ist für strategische Aufgaben seiner Schule zuständig.
  
- **Aufgaben im Einzelnen**
  - ⇒ "Brücke" zwischen Trägerschaft (Öffentlichkeit) und Schule
  - ⇒ Anstellungsbehörde / Aufsicht Schulleitung (inkl. MAG)
  - ⇒ Anstellungsbehörde Lehrpersonen mit unbefristetem Vertrag
  - ⇒ Genehmigung Schulprogramm
  - ⇒ Gewährleistung Umsetzung Evaluationsergebnisse
  - ⇒ Verantwortung für "Joker-Tage"
  - ⇒ Beschwerdeinstanz Entscheide Schulleitungen
  - ⇒ Verfügung Schulausschluss Schülerinnen und Schüler
  - ⇒ Bussenverfügung gegen Erziehungsberechtigte
  - ⇒ Recht, nach vorheriger Absprache den Unterricht zu besuchen